

Schwerpunkt

Ferienfragen



arbeitgeberverband

region basel

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Wer in einem Arbeitsverhältnis steht, hat immer auch mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr zugute. Aber auch beim schönsten Thema des Arbeitsrechts stellen sich immer wieder Fragen in der Rechtsberatung. Hohe Ferienguthaben und damit einhergehende Rückstellungen bereiten den Firmen oftmals Sorgen. Hinzu kommt, dass die Arbeitgeberin, die nicht dafür sorgt, dass sich ihre Angestellten regelmässig erholen, ihre Fürsorgepflicht verletzt. So haben in den letzten Jahren einige Firmen den Fokus stärker auf den Bezug des gesamten Ferienguthabens gerichtet – dies beispielsweise, indem Regelungen aufgestellt werden, wie viele Ferientage maximal auf das neue Jahr übertragen werden können oder indem mit Verjährungsregeln gearbeitet wird.

Zuerst möchten wir Ihnen aber ein paar Grundsätze erläutern, bspw. wer das letzte Wort bei der Ferienplanung hat oder ob die Magen-Darm-Grippe während der Ferien zu einem Nachbezug dieser führt. Schwierigkeiten bereitet vielfach die Ferienkürzung insbesondere bei Teilarbeitsunfähigkeit; aber auch die Antwort auf die Frage, ob Ferien verjähren können, ist nicht ganz so einfach, wie es scheint. Vertieft möchten wir auf das Verbot, die Ferien durch Geldleistungen oder Lohnzuschläge abzugelten, eingehen, da die ohnehin schon sehr strenge Rechtsprechung kürzlich weiter verschärft wurde.

Wir möchten Ihnen im vorliegenden «Schwerpunkt» einen Überblick über das Thema Ferien im Arbeitsrecht geben. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen in der Rechtsberatung wie immer gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink that reads "D. Beck".

Daniela Beck

